

Nautischer
Offizier ist vor
den BFH gezogen

► Werbungskosten

Keine erste Tätigkeitsstätte: Verpflegungspauschale wird gekürzt

| Ein Arbeitnehmer, der keine erste Tätigkeitsstätte hat und vom Arbeitgeber unentgeltlich verpflegt wird, muss es hinnehmen, dass seine Verpflegungspauschale gekürzt wird – und damit im Zweifel auf null Euro herabfällt. Das hat der BFH klargestellt. |

Im konkreten Fall hatte ein nautischer Offizier, der auf See tätig war (= keine erste Tätigkeitsstätte) Verpflegungsmehraufwand geltend gemacht, obwohl er auf dem Schiff kostenlos verpflegt worden war. Der Seemann bezog sich auf den Wortlaut von § 9 Abs. 4a S. 8 EStG, wonach eine Kürzung der Verpflegungspauschale wegen kostenloser Arbeitgeberverpflegung nur greife, wenn einem Arbeitnehmer außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt werde. Da Bordpersonal aber keine erste Tätigkeitsstätte habe, würde die Kürzungsvorschrift hier nicht greifen. Der BFH sah das anders. Die Verpflegungspauschale in § 9 Abs. 4a S. 2 EStG sei nur dazu da, dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandene beruflich veranlasste Mehraufwendungen abzugelten. Der Abzug eines Verpflegungsmehraufwands scheidet daher immer aus, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich Frühstück, Mittag- und Abendessen zur Verfügung stelle (BFH, Urteil vom 12.07.2021, Az. VI R 27/19, Abruf-Nr. 224439).

► Nebeneinkünfte

Ehrenamtszuschale für Aufsichtsrat: FG Berlin gibt BMF kontra

| Ein Steuerzahler, der eine pauschale Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten erhält, die zu einem Teil steuerbegünstigt und zu einem anderen Teil nicht steuerbegünstigt sind, kann für die Aufwandsentschädigung dennoch den vollen Freibetrag nutzen, der für die steuerbegünstigte Tätigkeit gewährt wird (z. B. Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG). Er muss nicht aufteilen. Diese steuerzahlerfreundliche Auffassung vertritt das FG Berlin. Letztlich entscheiden muss aber der BFH. |

Im konkreten Fall ging es um einen Anwalt, der nebenberuflich als Aufsichtsratsmitglied einer GmbH tätig war, die für die Trinkwasserversorgung (als steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art [BgA] nicht begünstigt) und Abwasserbeseitigung (begünstigt) in mehreren Kommunen sorgt. Die Finanzverwaltung wollte von den 620 Euro nur 60 Prozent (= 372 Euro) unter den Freibetrag nach § Nr. 26a EStG (damals 720 Euro, jetzt 840 Euro) subsumieren, weil nur 60 Prozent der Umsätze der GmbH der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke dienten. Die restlichen 40 Prozent (= 248 Euro) sollte er voll versteuern. Das FG Berlin-Brandenburg sah das anders. Eine Aufteilung müsse jedenfalls dann unterbleiben, wenn der Steuerzahler – wie hier – seine Aufwandsentschädigung in pauschaler Form erhält und eine Aufteilung für ihn praktisch kaum handhabbar ist und unverhältnismäßig erscheint (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12.11.2020, Az. 9 K 9167/17, Abruf-Nr. 224306). Wer letztlich Recht bekommt, muss der BFH entscheiden. Bei ihm ist die Revision unter dem Az. VIII R 9/21 anhängig.

Keine Aufteilung auf
begünstigte und
nicht begünstigte
Tätigkeiten